

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Bezirksämter von Berlin

- Geschäftsbereich Soz -
- Geschäftsbereich Jug -
- Geschäftsbereich Ges -

Landesamt für Gesundheit und Soziales

- SE-Recht
- HFSt
- ZLA
- ZAA

IntMig

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Senatsverwaltung für Finanzen

Rechnungshof von Berlin

Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

I B 231

Bearbeiter/in

Frau Machon

Zimmer

Telefon

(030) 9028 (Intern: 928) 1845

Telefax

(030) 9028 (Intern: 928) 2063

Datum

11. Januar 2007

Rundschreiben I Nr. 1 / 2007

Beauftragung der Integrationsfachdienste nach § 109 SGB IX mit der Vermittlung von Werkstattbeschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch den Sozialhilfeträger Land Berlin

Anlage

In der Anlage übersende ich Ihnen das o.g. Rundschreiben mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Ich bitte, die beigefügten Seiten 70a bis 70d in die **Loseblattsammlung SGB XII (Gelber Ordner)** unter **Abschnitt A 3** nach Seite 70 einzusortieren sowie die Seite 0 gegen die Neufassung auszutauschen.

Das Stichwortverzeichnis ist wie folgt zu ergänzen:

Stichwort	Kennziffer	Seite
Werkstätten für Menschen mit Behinderung		
Beauftragung der Integrationsfachdienste nach § 109 SGB IX mit der Vermittlung von Werkstattbeschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch den Sozialhilfeträger Land Berlin	A 3	70a

Im Auftrag
Pape-Wunnenberg

Beglaubigt.



Dienstgebäude:
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Fahrverbindungen:
- U6 Kochstr., Bus M29
- U8 Moritzplatz, Bus M29
- U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg)
- S1, S2, S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29
- Bus M29, 248

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag
von 10.00 bis 14.00 Uhr
bzw. nach Vereinbarung

Zahlungen bitte
bargeldlos nur an die
Landeshauptkasse,
Klosterstr. 59
10179 Berlin

Kontonummer
58-1 00
9 919 260 800
0 990 007 600
10 001 520

Geldinstitut
Postbank Berlin
Berliner Bank AG
Landesbank Berlin
LZB Berlin

Bankleitzahl
100 100 10
100 200 00
100 500 00
100 000 00

E-Mail: Silvia.Machon@senias.verwalt-berlin.de

(Der Empfang elektronisch signierter Dokumente ist vorerst nicht möglich.)

Internet: www.berlin.de/senias/



Nebenbestimmungen

Fundstelle / Seite

1	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch <ul style="list-style-type: none">• Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
62a	Rds I Nr. 8/2002 Zuständigkeitsklärung gem. § 14 SGB IX
62c	Rds I Nr. 6/2003 Zuständigkeitsklärung gem. § 14 SGB IX
63	Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 bis 4 SGB IX (Budgetverordnung)
64a	Rds I Nr. 9/2006 Persönliches Budget nach § 17 SGB IX
65	Werkstättenverordnung
70a	Rds I Nr. 1/2007 Beauftragung der Integrationsfachdienste nach § 109 SGB IX mit der Vermittlung von Werkstattbeschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch den Sozialhilfeträger Land Berlin

Rundschreiben I Nr. 1 /2007

Vom 11. Januar 2007

SenIntArbSoz
I B 231
(928) 1845

Beauftragung der Integrationsfachdienste nach § 109 SGB IX mit der Vermittlung von Werkstattbeschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch den Sozialhilfeträger Land Berlin

Anlage

Das Leitbild des SGB IX ist die selbst bestimmte Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und am Leben in der Gesellschaft. Dieses Leitbild zielt u.a. auf berufliche Integration und fordert eine Beschäftigung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, wo immer dies möglich ist. Deshalb ist es ausdrückliches behinderten- und sozialpolitisches Ziel, dass mehr Menschen mit Behinderung ihren Lebensunterhalt außerhalb von Werkstätten für behinderte Menschen im allgemeinen Arbeitsmarkt erarbeiten können (vgl. Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung vom 11.11.2005).

Nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX ist es vorrangig die Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit, in Werkstätten für Behinderte Beschäftigte auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln. Dafür kann sie Dienste Dritter wie die der Integrationsfachdienste mit der Vermittlung beauftragen. Diesen gesetzlichen Auftrag erfüllt die Bundesagentur für Arbeit in der Praxis aus Sicht des Sozialhilfeträgers derzeit nur unzureichend.

Ungeachtet der genannten Vorrangigkeit sind mit den Zielen der Eingliederungshilfe selbst die Maßstäbe für Unterstützung und Teilhabe verbunden und gesetzlich normiert, die auch das Teilhabefeld Arbeit und Beschäftigung nicht ausschließen. Außerdem nimmt der Träger der Sozialhilfe nach § 6 SGB IX eigene Aufgaben wahr. Insofern kann hier nicht nur auf die Zuständigkeit der Bundesagentur verwiesen werden.

Verstärktes Ziel des Sozialhilfeträgers muss es daher sein, durch eine eigene Beauftragung der Integrationsfachdienste mit der Vermittlung geeigneter Werkstattbeschäftigter einerseits für eine Erreichung der o.a., individuellen und vorrangigen Ziele des SGB IX und andererseits als maßgeblicher Kostenträger der Werkstätten für Behinderte auch für eine Belegung der Werkstattplätze nur im notwendigen Umfang und damit im Ergebnis eine Reduzierung der Kosten der Eingliederungshilfe zu sorgen.

Der Integrationsfachdienst nach den §§ 109 ff SGB IX ist ein Dienst Dritter, der u.a. mit der Vermittlung von behinderten Menschen und damit auch von Werkstattbeschäftigten in tariflich entlohnte, sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze des allgemeinen Arbeitsmarktes beauftragt werden kann. Der Integrationsfachdienst wendet sich bei der Durchführung seiner Aufgaben nicht nur an die in Werkstätten beschäftigten behinderten Menschen, die Unterstützung bei der Überleitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt benötigen, sondern auch an potentielle Arbeitgeber.

Neben der Vermittlung von schwerbehinderten Arbeitslosen und der Begleitung von Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmerinnen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf, die zurzeit die beiden Hauptzielgruppen des Integrationsfachdienstes darstellen, sind auch ausdrücklich schwer behinderte Schulabgänger/Schulabgängerinnen und Werkstattbeschäftigte weitere Zielgruppen (s. § 109 Abs. 2 SGB IX). Diese Zielgruppen werden allerdings zur Zeit von vielen Integrationsfachdiensten mangels einer notwendigen Beauftragung und Kostenübernahme durch einen Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 SGB IX oder insbesondere die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen ihrer vielfältigen Aufgabenstellungen im § 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX bzw. § 110 Abs. 2 Nr. 1a und 1b SGB IX überhaupt nicht oder nur unzureichend erreicht.

Der Sozialhilfeträger hat als Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX im Rahmen seiner Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 5 Nr. 2 SGB IX die Möglichkeit, den Integrationsfachdienst nach § 33 Abs. 6 Nr. 8 SGB IX im Rahmen seiner im § 110 SGB IX geregelten Aufgabenstellung zu beauftragen. Dazu bedarf es einer schriftlichen Beauftragung des Integrationsfachdienstes durch den Sozialhilfeträger. Die Beauftragung sollte in der Regel auf 6 Monate begrenzt werden.

Eine Durchschrift dieser Beauftragung geht an das Integrationsamt - LAGeSo II C -. Die Beauftragung und Finanzierung orientieren sich dabei an der Gemeinsamen Empfehlung nach § 113 Abs. 2 SGB IX zur Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste durch die Rehabilitationsträger zur Zusammenarbeit und Finanzierung der Kosten, die dem Integrationsfachdienst bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Rehabilitationsträger entstehen (s. Anlage). Selbst im Falle einer Beauftragung eines Integrationsfachdienstes liegt die Fallverantwortung aber auch weiterhin beim zuständigen Leistungsträger, also hier dem Sozialhilfeträger Land Berlin (s. § 111 Abs. 1 S. 2 SGB IX).

Sowohl im Rahmen der auf die weitergehende berufliche Integration des jeweiligen behinderten Menschen abzielenden fachlich - inhaltlichen Aufgabenstellung, als auch aus der fiskalischen Verantwortung heraus haben die Fallmanager/innen zukünftig in jedem Einzelfall eines Werkstattbeschäftigten die Frage einer Beauftragung eines

Integrationsfachdienstes mit der Vermittlung des Werkstattbeschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu prüfen und zu dokumentieren.

Insbesondere sind die Vermittlungsquoten (Abschluss eines Arbeitsverhältnisses) und die Verbleibsquoten (nach erfolgreichem Ablauf der Probezeit- Zahlung der Wiedereingliederungsprämie) durch den Auftraggeber (Fallmanager) im Rahmen einer Erfolgskontrolle zu protokollieren. Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Rundschreibens werden die Bezirksamter verpflichtet, dass Ergebnis an die für Soziales zuständige Senatsverwaltung zu melden. Die Meldung ist für das zurückliegende Jahr jeweils im Januar des Folgejahres fällig.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales wird im Sinne einer allgemeinen Erfolgskontrolle eine statistische Auswertung für die Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste für alle Bezirke vornehmen.

Die Finanzierung der Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste erfolgt in Absprache mit der Senatsverwaltung für Finanzen aus dem Titel 54010. In der Kosten- und Leistungsrechnung wird das Verwaltungsprodukt Eingliederungshilfe bebucht.

Diese bei Vermittlungsaufträgen nur im Erfolgsfall in Gänze anfallenden Ausgaben (s. § 5 Abs. 3 Buchstabe b der o.a. Gemeinsamen Empfehlung) würden sich angesichts der Kostensätze für einen Werkstattplatz im Einzelfall schon kurzfristig amortisieren.

Ansprechpartner beim Integrationsamt, das ab 2005 die Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste wahrnimmt, ist

LAGeSo II C 1,
Hr. Schwarz,
Tel.: (912) 6633
(E-Mail:

volkhard.schwarz@lageso.verwalt-berlin.de).

Ansprechpartner/innen bei den Integrationsfachdiensten finden Sie hier im Intranet:
<http://lagesoweb.lasoz.verwalt-berlin.de/arb.html>

Im Auftrag
Pape-Wunnenberg

Stichworte:

- *Werkstatt für Behinderte*
- *Vermittlung von Werkstattbeschäftigten*
- *WfbM und allgemeiner Arbeitsmarkt*

Anlage

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

Gemeinsame Empfehlung nach § 113 Abs. 2 SGB IX zur Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste durch die Rehabilitationsträger zur Zusammenarbeit und zur Finanzierung der Kosten, die dem Integrationsfachdienst bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Rehabilitationsträger entstehen

Gemeinsame Empfehlung „Integrationsfachdienste“

Vom 16. Dezember 2004

Die Integrationsfachdienste (IFD) stellen ein Beratungs- und Betreuungsangebot zur Unterstützung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bereit, das neben die schon vorhandenen Leistungen und eigenen Unterstützungsangebote der Vereinbarungspartner zur Teilhabe am Arbeitsleben tritt.

Hierbei werden die IFD leistungsträgerübergreifend tätig. Die Beschäftigungssituation behinderter Menschen soll durch einen niederschweligen Zugang zum IFD und durch dessen Aktivitäten im Rahmen der Prävention (§§ 3 und 84 SGB IX) nachhaltig verbessert werden. Ziel dieser Gemeinsamen Empfehlung ist die Schaffung einheitlicher und verbindlicher Kriterien zur Beauftragung, Verantwortung und Steuerung sowie zur Finanzierung und bedarfsgerechten Ausstattung der IFD.

Hierzu vereinbart die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen mit

- der Bundesagentur für Arbeit,
- den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung,
- den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und
- den Trägern der Kriegsofferversorgung und der Kriegsofferversorgung im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

auf der Grundlage des § 113 Abs. 2 iVm § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX nachfolgende gemeinsame Empfehlung.

Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Nutzung der IFD für schwerbehinderte Menschen im Rahmen der Aufgaben nach §§ 104 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 110 Abs. 2 Nr. 1a und 1b SGB IX.

§ 1

Rechtsgrundlage

(1) IFD sind Dienste Dritter, die nach § 109 SGB IX bei der Durchführung von Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben für von Behinderung bedrohte, behinderte und schwerbehinderte Menschen beteiligt werden. Sie können nach § 22 Abs. 6 SGB IX von den Rehabilitationsträgern im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenstellung beauftragt werden.

(2) Die Strukturverantwortung liegt beim Integrationsamt. Dieses legt Näheres zur Beauftragung, Zusammenarbeit, fachlichen Leitung, Aufsicht sowie zur Dokumentation, Qualitätssicherung und Ergebnisbeobachtung nach einem auf Bundesebene entwickelten Mustervertrag fest. Das Integrationsamt schließt mit dem Träger des IFD einen Grundvertrag. Die Verträge sollen im Interesse finanzieller Planungssicherheit auf eine Dauer von mindestens drei Jahren abgeschlossen werden. Die Verantwortung für die Ausführung der Dienstleistung des IFD bleibt nach § 111

Abs. 1 Satz 2 SGB IX bei dem für den Einzelfall zuständigen Leistungsträger (Fallverantwortung). Die Verantwortung des IFD-Trägers nach § 112 SGB IX bleibt davon unberührt.

(3) Die Integrationsämter wirken nach § 111 Abs. 5 SGB IX darauf hin, dass die berufsbegleitenden und psychosozialen Dienste bei den von ihnen beauftragten IFD konzentriert werden. Alle Aufgabenbereiche werden im IFD zu einem Leistungsträger übergreifenden Dienstleistungsangebot für arbeitssuchende und beschäftigte schwerbehinderte und behinderte Menschen, deren Arbeitgeber und deren sonstige Ansprechpartner zusammengefasst. In der Regel soll in jedem Bezirk der Agenturen für Arbeit nur ein, alle Aufgabenbereiche und Zielgruppen umfassender IFD vorgehalten werden. Abweichende Regelungen sind auf Länderebene möglich.

§ 2

Zielgruppen und Aufgaben der IFD

(1) Die IFD beraten, begleiten und unterstützen nach § 109 Abs. 2 – 4 SGB IX arbeitssuchende und beschäftigte, besonders betroffene behinderte, schwerbehinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen mit dem Ziel, diese auf geeignete Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln, Arbeitsverhältnisse zu sichern und damit die Teilhabe am Arbeitsleben nachhaltig zu ermöglichen.

(2) Die IFD stehen in Zusammenarbeit mit den Rehabilitationsträgern und Integrationsämtern als Ansprechpartner den Arbeitgebern zur Verfügung, um diese zu beraten, über die erforderlichen Leistungen zu informieren, den Leistungsbedarf zu klären und bei der Beantragung zu unterstützen (§ 110 Abs. 2 Nr. 5 bis 8 SGB IX).

(3) Die IFD beraten Einrichtungen und Dienste der schulischen Bildung, der Krankenbehandlung und medizinischen Rehabilitation, der Erbringer von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie deren Klientel und unterstützen frühzeitig bei Übergängen zum allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 111 Abs. 3 SGB IX).

(4) Die IFD unterstützen die Auftraggeber durch qualifizierte Einschätzungen der Neigungen, der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, der Motivation und Leistungsbereitschaft der Klienten des IFD sowie des Förderbedarfs in Bezug auf notwendige Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch. Die IFD liefern mit fachdienstlichen Stellungnahmen entsprechende Entscheidungshilfen.

§ 3

Aufbau, Ausstattung und Entwicklung

(1) Die Integrationsämter sorgen im Rahmen ihrer Strukturverantwortung dafür, dass das komplette Dienstleistungsangebot nach § 110 SGB IX für alle Personengruppen nach § 109 SGB IX sowie unter Einhaltung der fachlichen Anforderungen nach § 112 SGB IX im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX für alle Vereinbarungspartner vorgehalten werden kann.

(2) Im Interesse der Planungssicherheit und bedarfsgerechten Ausstattung der IFD können regional Beauftragungskontingente zwischen Integrationsamt bzw. Integrationsfachdiensten und Rehabilitationsträgern vereinbart werden. Die Rehabilitationsträger beobachten die Entwicklung der Bedarfe und werden die IFD entsprechend beauftragen.

§ 4

Beauftragung

(1) Arbeitgeber sowie behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen sollen frühzeitig und unbürokratisch Beratung und Hilfestellung erhalten. Dies gilt insbesondere für Übergänge aus Maßnahmen der Krankenbehandlung bzw. der medizinischen Rehabilitation zum allgemeinen Arbeitsmarkt im Sinne des § 111 SGB IX sowie für entsprechende Übergänge aus schulischen Maßnahmen und aus Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

(2) Nimmt ein behinderter, schwerbehinderter oder von einer Behinderung bzw. Schwerbehinderung bedrohter Mensch, ein Arbeitgeber oder eine sonstige Stelle (z.B. Klinik, Arzt, Rehabilitationseinrichtung oder Schule bzw. Werkstatt für behinderte Menschen) unmittelbar Kontakt mit dem IFD auf, erfolgt zunächst eine fachdienstliche Vorabklärung des Anliegens, der Zuständigkeit und der Kooperationsmöglichkeiten.

Eine qualifizierte Beratung sowie Integrationsbegleitung des behinderten, schwerbehinderten oder von Behinderung bzw. Schwerbehinderung bedrohten Menschen ist nur mit einem Einzelfallauftrag des Integrationsamtes oder des Trägers der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben möglich. Näheres zu Art, Umfang und Dauer der Unterstützungsleistung im Einzelfall legen die jeweiligen Auftraggeber in Abstimmung mit dem IFD fest. Die Auftraggeber bleiben für die Ausführung der Leistung verantwortlich. Das zuständige Integrationsamt erhält eine Mitteilung über den Auftrag.

(3) Die Regelungen über die Vorleistungen nach § 102 Abs. 6 Satz 3 und 4 SGB IX bleiben unberührt. Der vermutlich zuständige Leistungsträger ist umgehend zu unterrichten.

§ 5

Finanzierung

(1) Die IFD werden für die Zielgruppe der schwerbehinderten Menschen durch die Integrationsämter flächen- und bedarfsdeckend eingerichtet, ausgestattet und nach einheitlichen Kriterien leistungsabhängig finanziert.

(2) Die Nutzung der IFD durch die Integrationsämter für schwerbehinderte Menschen wird aus Mitteln der Ausgleichabgabe finanziert. Die Inanspruchnahme der IFD durch die Rehabilitationsträger nach § 33 Abs. 6 Nr. 8 SGB IX wird dem Integrationsfachdienst pro Einzelfall vergütet. Die Vergütung für den Bereich Berufsbegleitung orientiert sich an den durchschnittlichen Fallkosten pro Monat. Für den Bereich Vermittlung wird eine erfolgsabhängige Vergütung gezahlt.

(3) Für die Rehabilitationsträger gilt:

- a) Im Bereich der Berufsbegleitung beträgt die Kostenersatzung im ersten Monat 500,00 €. Ab dem zweiten Beauftragungsmonat wird eine Pauschale in Höhe von 250,00 € pro Monat vergütet. Bei einer mehr als fünfmonatigen Beauftragung beträgt die Vergütungspauschale ab dem ersten Monat 250,00 €.
- b) Für den Bereich Vermittlung wird ein monatlicher Grundbetrag in Höhe von 180,00 € vergütet. Bei Abschluss eines Arbeitsvertrages und Aufnahme der Beschäftigung wird zusätzlich eine einmalige Erfolgsprämie in Höhe von 500,00 € gezahlt. Nach erfolgreichem Ablauf der Probezeit wird eine Wiedereingliederungsprämie in Höhe von einmalig 700,00 € gezahlt.

- c) Für die isolierte Inanspruchnahme besonderer Leistungen, z.B. Einholen einer Stellungnahme bei speziellen Behinderungsarten wie Schwerhörigkeit, Blindheit pp., gilt eine Vergütung von 180,00 € als vereinbart, sofern nicht im Einzelfall vor Inanspruchnahme eine abweichende Regelung getroffen wird.

Die vereinbarte Vergütung wird zum Ende des Beauftragungszeitraumes fällig. Sofern Umsatzsteuerpflicht nachgewiesen ist, gelten die vorstehenden Beträge als Nettobeträge. Die Wiederaufnahme bereits abgeschlossener Fälle erfolgt nur mit Zustimmung des Leistungsträgers.

- (4) Zwischen Integrationsamt, Integrationsfachdienst und Rehabilitationsträger können abweichende regionale Regelungen über die Zahlungsmodalitäten getroffen werden.

- (5) Zur Vermeidung der Erstattung eines Aussteuerungsbetrages nach § 46 Abs. 4 SGB II können die Agenturen für Arbeit mit dem Integrationsfachdienst abweichend von Abs. 3b, Satz 2 und 3, höhere Vergütungen vereinbaren.

§ 6

Zusammenarbeit im Landeskoordinierungsausschuss und in den Koordinierungsausschüssen

- (1) Die Beteiligten auf Landesebene können sich im Rahmen des Landeskoordinierungsausschusses treffen, um alle Fragen zur landesweiten Umsetzung der gemeinsamen Empfehlung und zur Entwicklung der IFD zu behandeln. Dies umfasst Fragen zur bedarfsorientierten Beauftragung, zur Zielgruppenpräsenz, zur personellen Ausstattung mit entsprechender behinderungsspezifischer Fachkompetenz, zur Ergebnisbewertung, zur Zielerreichung, zum Förderrecht und zur gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit. Das Integrationsamt als strukturverantwortlicher Auftraggeber lädt ein. Die Verbände behinderter Menschen einerseits sowie die Integrationsfachdienste andererseits über deren Vertretungen sind durch jeweils eine(n) Vertreter(in) zu beteiligen.

- (2) Des weiteren kann zur regionalen Abstimmung und Kooperation mit den Auftraggebern und Beteiligten pro IFD ein örtlicher Koordinierungsausschuss eingerichtet werden. Dieser begleitet insbesondere:

- die Umsetzung der Gemeinsamen Empfehlung vor Ort,
- die einheitliche Ausführung von Leistungen zur Teilhabe (insbesondere bei Komplexleistungen),
- die Auslastung des IFD,
- die Sicherung des niederschweligen Zugangs zum IFD und
- die Beurteilung der Ergebnisse und der Zielerreichung.

§ 7

Dokumentation, Berichtswesen und Statistik

- (1) Die Falldokumentation soll nach einheitlichen Kriterien erfolgen. Die Integrationsämter führen ein einheitliches Dokumentationssystem bei allen IFD ein.
- (2) Der IFD dokumentiert alle wesentlichen Inhalte seiner Tätigkeit und erfasst die notwendigen personenbezogenen Daten der behinderten Menschen, für die er tätig wird. Ebenso erfasst er die Betriebe und sonstigen Kooperationspartner, mit denen er zusammenarbeitet. Zur Beauftragung im Einzelfall sind Betreuungsmittelungen, Zwischen- und Abschlussberichte erforderlich.
- (3) Daneben berichtet der IFD jährlich über seine Arbeit zusammenfassend. Dabei erläutert er aus sicher Sicht das Arbeitsergebnis zielgruppenspezifisch sowie nach

Geschlechtern getrennt und beschreibt die Entwicklung der regionalen Zusammenarbeit nach § 114 SGB IX.

§ 8

Qualitätssicherung

- (1) Für die Qualitätssicherung gilt die Gemeinsame Empfehlung nach § 20 SGB IX in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Ein verbindliches System für Qualitätsmanagement und –sicherung wird auf der Grundlage eines von der BIH entwickelten Qualitätssystems weiterentwickelt. Es regelt verbindliche Vorgaben für die Arbeit der beauftragten Dienste zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, zum Berichtswesen, zum Dokumentationsverfahren und zur Überprüfung der Qualität der Leistungserbringung.

§ 9

Datenschutz

- (1) Die IFD sind nach § 35 SGB I, 130 SGB IX verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dabei sind insbesondere nur Daten zu erheben, die für die Teilhabe am Arbeitsleben der Betroffenen erforderlich sind. Persönliche und medizinische Daten von behinderten Menschen dürfen ohne deren Einwilligung von den IFD gegenüber Personen oder Institutionen, die nicht unmittelbar am dem Eingliederungsprozess beteiligt sind, bekannt gegeben werden. Auf die Voraussetzungen des § 76 SGB X wird besonders hingewiesen. Die IFD verpflichten sich, die zu betreuenden behinderten Menschen darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden.

- (2) Die Nutzer der IFD nach § 2 sind zur Beauftragung und zum Sozialdatenschutz durch die IFD zu Beginn der Zusammenarbeit aufzuklären. Ein entsprechendes Merkblatt zur Beauftragung und zum Sozialdatenschutz ist auszuhändigen. Der Erhalt und die Erläuterung dieses Merkblattes ist von den Nutzern nach § 2 Abs. 1 zu bestätigen und vom IFD entsprechend zu dokumentieren.

- (3) Die IFD haben die Betriebs- und Geschäftsdaten von Rehabilitationsträgern und Unternehmen, die im Rahmen der Aufgabenerledigung bekannt werden, geheim zu halten.

- (4) Der Träger haftet für seine Mitarbeiter und Beauftragten hinsichtlich der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Mitarbeiter sind über ihre Pflichten nach §§ 67 ff. SGB X zu belehren. Die erfolgte Belehrung der Mitarbeiter des IFD über ihre Pflicht ist zu dokumentieren.

§ 10

Geltungsdauer

- (1) Die Gemeinsame Empfehlung tritt zum 01.04.2005 in Kraft.

- (2) Die Vereinbarungspartner werden auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation in angemessenen Zeitabständen unter Einbeziehung der Verbände behinderter Menschen einschließlich der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretung behinderter Frauen sowie der für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten und stationären Rehabilitationseinrichtungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenverbände prüfen, ob die Vereinbarung aufgrund zwischenzeitlich gewonnener Erfahrungen verbessert oder wesentlich veränderten Verhältnisse angepasst werden muss. Für diesen Fall erklären die Vereinbarungspartner ihre Bereitschaft, unverzüglich an der Überarbeitung einer entsprechenden zu ändernden gemeinsamen Empfehlung mitzuwirken.